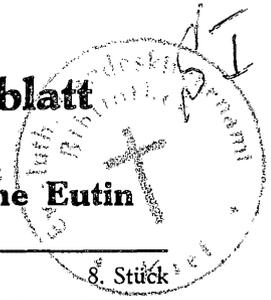


Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin



Band IV

Ausgegeben am 15. Januar 1970

8. Stück

Inhalt:

Kirchengesetz über die Anwendung und Ergänzung des Pfarrergesetzes
der VELKD in der Ev.-Luther. Landeskirche Eutin 85

Kirchengesetz
über die Anwendung und Ergänzung des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin
 vom 17. November 1969.

Die Synode hat gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967 in Verbindung mit §§ 103, 104 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 beschlossen:

Artikel I

Im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin gilt das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Amtsblatt der Vereinigten Kirche Band II Seite 14) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

(Zu § 1 PfG)

Die Pfarrer der Landeskirche führen die Amtsbezeichnung „Pastor“.

§ 2

(Zu § 5 PfG)

Kandidaten des Pfarramts können nach Bestehen der 2. theologischen Prüfung in eine Pfarrstelle erst berufen werden, wenn sie ein Jahr im Hilfsdienst tätig gewesen sind. Der Landeskirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

(Zu §§ 6—8 PfG)

Zuständig für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist der Landeskirchenrat.

§ 4

(Zu § 11 PfG)

Über die Zulassung zur Ordination entscheidet der Bischof.

§ 5

(Zu § 15 PfG)

Über die Wiederbeilegung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung entscheidet der Landeskirchenrat; der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents ist vorher zu hören.

§ 6

(Zu §§ 16—18 PFG)

- (1) Über die Berufung zum Pfarrer beschließt die Kirchenleitung.
- (2) Mit der Berufung zum Pfarrer wird ein unmittelbares Dienstverhältnis zur Landeskirche begründet (Artikel 13 Absatz 4 der Kirchenverfassung).
- (3) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tage der Einführung, sofern nicht in der Berufsurkunde ein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 7

(Zu § 26 PFG)

Über die Geschäftsverteilung unter mehreren Pfarrern einer Kirchengemeinde beschließt gemäß Artikel 5 der Kirchenverfassung der Gemeindegemeinderat. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 8

(Zu § 27 Abs. 2 und 5 PFG)

- (1) Für die Vornahme von Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden gilt Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung.
- (2) Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn es sich um Gemeindeglieder aus anderen Pfarrbezirken handelt.

§ 9

(Zu § 30 PFG)

Der Bischof ist Pfarrer im leitenden kirchlichen Amt. Für seine Rechtsstellung gelten die besonderen Bestimmungen des Artikels 65 der Kirchenverfassung.

§ 10

(Zu § 35 PFG)

Das Recht, dienstliche Anordnungen zu treffen, steht nur dem Landeskirchenrat im Rahmen der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze zu.

§ 11

(Zu § 36 Absatz 1 PFG)

- (1) Der Pfarrer kann durch Anordnung des Landeskirchenrats für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen in Anspruch genommen werden. Die Zahl der von dem Pfarrer auf Anordnung zu übernehmenden Unterrichtsstunden wird auf höchstens sechs Wochenstunden begrenzt.

(2) Ein freiwillig übernommener Religionsunterricht bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Dabei kann die Zahl der Unterrichtsstunden begrenzt werden; sie soll in der Regel nicht mehr als sechs Wochenstunden betragen.

§ 12

(Zu § 36 Absatz 2 PfG)

Die Übertragung von Vertretungsdienst erfolgt in Vakanzfällen durch den Landeskirchenrat, im übrigen durch den Bischof.

§ 13

(Zu § 37 Absatz 1 PfG)

Der Anrechnungswert der Dienstwohnung und die Kosten der Bewirtschaftung müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Diensteinkommen des Pfarrers stehen.

§ 14

(Zu § 37 Absatz 2 PfG)

Zuständig für die Genehmigung ist der Landeskirchenrat.

§ 15

(Zu § 41 Absatz 2 PfG)

(1) Die Amtskleidung wird von der Kirchenleitung nach Anhörung des Pastorenkonvents durch Verordnung geregelt.

(2) Eine grundsätzliche Änderung der Amtskleidung bedarf der Zustimmung der Landessynode.

§ 16

(Zu § 44 PfG)

Zuständig für das Gespräch über eine beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers ist der Bischof. Eine tragbare Lösung im Sinne des § 44 Absatz 1 des Pfarrergesetzes ist erreicht, wenn die Aussprache mit einem seelsorgerlichen Ratschlag an den Pfarrer endet. Die Vorschriften der §§ 71 Absatz 1 Buchst. c und 74 des Pfarrergesetzes bleiben unberührt.

§ 17

(Zu § 48 PfG)

Über die Versetzung in den Wartestand beschließt die Kirchenleitung. Der Bescheid über die Versetzung in den Wartestand ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Die Entscheidung der Kirchenleitung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 18

(Zu § 50 PFG)

- (1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrats. Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt oder befristet werden.
- (2) Der Landeskirchenrat bestimmt, ob und in welcher Höhe eine dem Pfarrer aus einer Nebentätigkeit gewährte Vergütung auf die Gehaltsbezüge anzurechnen ist.
- (3) Die Erteilung von Religionsunterricht gilt nicht als Nebentätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 19

(Zu § 51 PFG)

- (1) Wird ein Pfarrer als Kandidat für den Bundestag aufgestellt, so wird er bis zur Wahl beurlaubt. Wird er gewählt, tritt er in den Wartestand.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für die Wahlen zum Landtag. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 widerruflich zulassen, für den Widerruf gilt Absatz 3 entsprechend.
- (3) Bei Übernahme von Mandaten für andere politische Körperschaften kann die Kirchenleitung, wenn die ordnungsmäßige Ausübung des Amtes nicht mehr gewährleistet erscheint, die Versetzung in den Wartestand anordnen. Der Pfarrer, der Gemeindegemeinderat und der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents sind vorher zu hören.
- (4) Der Bescheid über die Versetzung in den Wartestand ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Die Entscheidung der Kirchenleitung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 20

(Zu § 54 PFG)

Zuständig für den Erlaß einer Visitationsordnung ist die Kirchenleitung nach Anhörung des Pastorenkonvents.

§ 21

(Zu §§ 55—58 PFG)

- (1) Zuständig für die Ausübung der Dienstaufsicht (§ 55) ist der Landeskirchenrat (Artikel 74 Absatz 2 der Kirchenverfassung).
- (2) Zuständig für Maßnahmen der Dienstaufsicht (§§ 56—58) ist die Kirchenleitung (Artikel 71 Ziff. 15 der Kirchenverfassung).

§ 22

(Zu § 57 PFG)

Vor der Beurlaubung ist auch der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents zu hören. Die Anordnung der Beurlaubung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 23

(Zu § 58 PFG)

Der Anspruch aus § 58 Absatz 1 wird nur erhoben, wenn dem Pfarrer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 24

(Zu § 60 Satz 2 PFG)

Soweit die Vorschriften über die Lehrverpflichtung die Geltung der Lehrordnung der Vereinigten Kirche voraussetzen, finden sie erst nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zur Lehrordnung Anwendung.

§ 25

(Zu § 61 PFG)

(1) Die Rechtsfolgen und das Verfahren bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich bis zum Inkrafttreten von Ausführungsbestimmungen zum Amtszuchtgesetz der Vereinigten Kirche nach der in der Landeskirche geltenden Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche.

(2) Disziplinargericht ist die Gemeinsame Kammer der Amtszucht der Landeskirche Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein.

§ 26

(Zu § 63 PFG)

(1) Die Gestellung einer Dienstwohnung gehört zu den Leistungen, auf die der Pfarrer Anspruch hat.

(2) Die Festsetzung und jede Änderung des Umfangs der Dienstwohnung und eines dazu gehörenden Hausgartens durch den Gemeindegemeinderat bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrats.

§ 27

(Zu § 64 PFG)

(1) Zuständig für den Erlass der Urlaubsordnung ist die Kirchenleitung nach Anhörung des Arbeitsausschusses des Pastorenkonvents.

(2) In der Urlaubsordnung ist auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen sich der Pfarrer außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf.

§ 28

(Zu § 65 PFG)

Die Einsicht in die Personalakten wird auf Antrag gewährt.

§ 29

(Zu § 66 Abs. 1 PFG)

Artikel 80 Absatz 3 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.

§ 30

(Zu § 67 Abs. 1 PFG)

(1) Die Nachprüfung von Entscheidungen, die die dienstrechtliche Stellung des Pfarrers betreffen, erfolgt durch das für die Landeskirche zuständige kirchliche Verwaltungsgericht.

- (2) Der Antrag auf Nachprüfung kann nur damit begründet werden, daß
- a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt oder
 - b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.

Soweit die kirchliche Amtsstelle ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Kirchengeschicht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

(3) Der Antrag auf Nachprüfung ist binnen eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung oder Unterlassung einer Entscheidung zu stellen. Eine Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags nicht ergangen ist und nach Wiederholung des Antrags weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind.

(4) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Kirchengeschicht kann anordnen, daß der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, wenn dies im Interesse des Pfarrers dringend geboten erscheint und nicht ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Der Antragsteller und die Kirchenleitung sind vorher zu hören.

§ 31

(Zu § 68 PfG)

Für die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten (nach Maßgabe der §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) gegeben.

§ 32

(Zu § 71 PfG)

Die Versetzung eines Pfarrers ist ferner möglich, wenn der bei Dienstantritt übertragene Umfang des Pfarrdienstes sich so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers durch die Versehung des Amtes nicht mehr voll in Anspruch genommen werden.

§ 33

(Zu § 72 PfG)

Über die Notwendigkeit der Versetzung beschließt die Kirchenleitung. Der Pfarrer, der Gemeindeglieder und der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents sind vorher zu hören. Der Feststellungsbescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Er unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 34

(Zu § 76 PfG)

Über die Versetzung nach § 71 des Pfarrergesetzes, die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand nach den §§ 74 und 75 des Pfarrergesetzes und über die Versetzung in den Wartestand nach § 19 des Anwendungsgesetzes beschließt die Kirchenleitung. Der Bescheid über den Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Die Entscheidung der Kirchenleitung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 35

(Zu §§ 78 und 79 PfG)

Zuständig für die Beurlaubung und Abordnung des Pfarrers ist die Kirchenleitung.

§ 36

(Zu § 82 PfG)

(1) Der in den Wartestand oder in den Ruhestand versetzte Pfarrer behält das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung einschließlich des Rechts zur Vornahme von Amtshandlungen, sowie das

Recht, seine bisherige Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht eines Pfarrers zu tragen. Die Ausübung aller oder einzelner dieser Befugnisse, mit Ausnahme der Befugnis, die Amtsbezeichnung zu führen, kann dem Pfarrer für den Einzelfall oder auf Zeit untersagt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebieten.

(2) Über das Verbot nach Absatz 1 Satz 2 beschließt die Kirchenleitung. Der Pfarrer und der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents sind vorher zu hören. Der Bescheid der Kirchenleitung ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Die Entscheidung der Kirchenleitung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 37

(Zu § 83 PfG)

- (1) Das Wartegeld beträgt 75% der jeweiligen Dienstbezüge.
- (2) Ist der Pfarrer auf Grund der §§ 48 Abs. 3 oder 74 des Pfarrergesetzes in den Wartestand versetzt, so ist das Wartegeld auf den Betrag festzusetzen, den der Pfarrer im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand als Ruhegehalt erdient hat.
- (3) Die Wartezeit wird auf das Dienstalder angerechnet.

§ 38

(Zu § 84 Abs. 2 PfG)

Solange der Pfarrer einen Dienstauftrag versieht, erhält er Dienstbezüge bis zur Höhe der Bezüge, die er erhalten würde, wenn er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre.

§ 39

(Zu § 84 Abs. 3 PfG)

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt auf Beschluß der Kirchenleitung. Der Pfarrer und der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents sind vorher zu hören. Der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Die Entscheidung der Kirchenleitung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 40

(Zu § 88 PfG)

Über die Versetzung in den Ruhestand beschließt die Kirchenleitung. Der Pfarrer, der Gemeindegemeinderat und der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents sind vorher zu hören. Der Bescheid über die Versetzung in den Ruhe-

stand ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Die Entscheidung der Kirchenleitung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 41

(Zu § 96 Abs. 1 PFG)

Die Kirchenleitung kann widerruflich Ausnahmen zulassen.

§ 42

(Zu § 97 PFG)

Über das Ausscheiden gemäß § 97 Abs. 1 Buchstabe c beschließt die Kirchenleitung. Der Pfarrer und der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents sind vorher zu hören. Der Bescheid über den Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Die Entscheidung der Kirchenleitung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

Artikel II

§ 43

Die Kandidaten des Pfarramtes, die in der Landeskirche die 2. theologische Prüfung abgelegt haben, sind nach Erteilung der Anstellungsfähigkeit für die Dauer eines Jahres zum Hilfsdienst in der Landeskirche verpflichtet. Ein Anspruch auf Anstellung besteht nicht.

§ 44

- (1) Über die Anstellung des Pfarrers im Hilfsdienst beschließt die Kirchenleitung.
- (2) Der Pfarrer im Hilfsdienst führt die Amtsbezeichnung „Pastor“.

§ 45

- (1) Der Pfarrer im Hilfsdienst wird mit pfarramtlicher Hilfeleistung oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit besonderen Aufgaben außerhalb einer Gemeinde beauftragt.
- (2) Der Dienstbereich wird durch den Landeskirchenrat zugewiesen; er kann jederzeit geändert werden.

§ 46

- (1) Der Pfarrer im Hilfsdienst steht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Er untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenrats.
- (2) Die §§ 31 bis 42 des Pfarrergesetzes gelten für den Pfarrer im Hilfsdienst entsprechend.

§ 47

- (1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers im Hilfsdienst endet mit dem Ablauf der Hilfsdienstzeit. Es kann mit seinem Einverständnis auf Beschluß der Kirchenleitung befristet verlängert werden.
- (2) Aus wichtigem Grund, der in seiner Person liegen muß, kann der Pfarrer im Hilfsdienst auf Beschluß der Kirchenleitung vorzeitig entlassen werden.

§ 48

- (1) Der Pfarrer im Hilfsdienst erhält Dienstbezüge nach den für die Pfarrer der Landeskirche geltenden Bestimmungen.
- (2) Der Pfarrer im Hilfsdienst hat Anspruch auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Pfarrer der Landeskirche geltenden Bestimmungen, wenn er infolge Krankheit oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes zugezogen hat, dauernd dienstunfähig wird oder verstirbt.
- (3) Für die Verfolgung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis gilt § 31 dieses Gesetzes entsprechend.

Artikel III

§ 49

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
 das Kirchengesetz über die allgemeinen Dienstverhältnisse der Pfarrer vom 20. 11. 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band I S. 43),
 die Anordnung des Landeskirchenrats über die Versetzung von Pfarrern in den Ruhestand vom 14. 9. 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II S. 111),
 das Kirchengesetz über die Versetzung von Gemeindepfarrern vom 1. 10. 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II S. 133),
 das Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über die allgemeinen Dienstverhältnisse der Pfarrer vom 29. 3. 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band III S. 52).

Eutin, den 17. November 1969

Die Kirchenleitung